

Original!



Bearbeiter: DI Winfried Ranz

Bericht an den Gemeinderat

Ausschuss für Bildung, Integration und Sport:

BerichterstatteIn: *Dr. Klausner*

GZ: ABI-020723/2013-0015

Betreff:

Schulausbauprogramm GRIPS II

Grundsatzbeschluss Masterplan und

fachliche Projektgenehmigung über planerische Vorleistungen

in Höhe von insg. € 1.100.000,- für die Jahre 2017 bis 2019

1. Ausgangslage

Die Stadt Graz erwartet in den kommenden fünf Jahren einen Bevölkerungszuwachs von ca. 18.000 Einwohnern.

Graz wächst kontinuierlich – bis ins Jahr 2030 sprechen die Bevölkerungsstatistiken des Landes Steiermark sowie der Stadt Graz von einem prognostizierten Zuwachs von rd. 50.000 EinwohnerInnen im Vergleich zu 2015. Das entspricht der Bevölkerungsanzahl nach einer Stadt in der Größe von St. Pölten.

Da die Prognosen auch darüber hinaus ein Wachstum der Stadt Graz zeigen (ca. im Jahr 2045 wird ein Höhepunkt erwartet), ist aus heutiger Sicht möglich, dass nach Umsetzung von GRIPS II, ein fortführendes Projekt für den weiteren Schulausbau erforderlich sein wird. Die Prognosen aus den Statistiken von Land und Stadt beziffern den Zuwachs bis 2050 mit ca. 70.000 EinwohnerInnen (entspricht in etwa der Stadt Villach) im Vergleich zu 2015.

Dieses Bevölkerungswachstum, damit unmittelbar einhergehende stark steigende SchülerInnenzahlen, jährliche Wachstumsraten von ca. 8 Prozent bei der schulischen Tagesbetreuung, Inklusion, die tägliche Bewegungsstunde, neue pädagogische Unterrichtsformen, Digitalisierung usw. stellen seit Jahren den städtischen Schulerhalter vor die große Herausforderung zusätzlichen Schulraum in beträchtlichem Ausmaß schaffen zu müssen.

Die damit verbundenen Herausforderungen an die Schulverwaltung, und die daraus entstehenden organisatorischen und baulichen Maßnahmen, um den gesetzlichen Pflichten zu entsprechen, sind im GRazer Investitionsprogramm für den PflichtSchulausbau II (GRIPS II) abgebildet.

Gesetzliche Grundlagen (Auszug)

Auszug aus dem „Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime“:

§ 2*)

Gesetzlicher Schulerhalter

(1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule, einer Neuen Mittelschule oder einer öffentlichen Polytechnischen Schule als ganztägige Schule obliegen den gesetzlichen Schulerhaltern als Trägern von Privatrechten.

(2) Gesetzlicher Schulerhalter ist:

a) die Gemeinde für die in ihrem Gebiet bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Volksschulen, öffentlichen Hauptschulen, öffentlichen Neuen Mittelschulen und öffentlichen Sonderschulen mit Ausnahme der Landes-Sonderschulen sowie für die öffentlichen Polytechnischen Schulen;

b) das Land für die in seinem Gebiet bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Sonderschulen mit anzugliederndem Schülerheim (Landes-Sonderschulen) und für die öffentlichen Berufsschulen.

(4) Die mit der Errichtung, Erhaltung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule verbundenen Kosten hat – unbeschadet einer Beitragspflicht nach diesem Gesetz – der gesetzliche Schulerhalter zu tragen.

**) Fassung LGBl.Nr. 44/2013, 4/2014*

Detailbestimmungen zu den Pflichten als Schulerhalter finden sich darüber hinaus in § 12.

2. Masterplan GRIPS II

2.1. Allgemeines

Das vorgelegte Schulausbauprogramm GRIPS II versteht sich als Fortführung des im Jahr 2014 gestarteten und bis 2019 laufenden GRIPS I Programms, welches den strukturierten Ausbau von zusätzlich notwendigen Volksschulplätzen etc. zum Ziel hat(te).

Die notwendigen Maßnahmen für die Jahre 2017 bis 2022 zur Schaffung von zusätzlichen Volksschulplätzen aufgrund des weiterhin signifikanten Bevölkerungswachstums des Stadt Graz, dem ständig steigenden Bedarf von Ganztagesbetreuung und der notwendigen Erweiterung des Turnsaalangebotes zur Deckung des wachsenden Bewegungsangebotes für die SchülerInnen wurden in diesem Masterplan strukturiert dargestellt.

Laufende Anpassungen des Masterplanes entsprechend der rollierenden Prognosen und die zweistufige Vorgangsweise mit Masterplanbeschluss und Vorlage jedes konkreten Schulbauprojektes zur Beschlussfassung im Gemeinderat sollen eine möglichst passgenaue Dimensionierung der Investitionsvorhaben sicherstellen.

Die inhaltliche Erarbeitung und Weiterentwicklung erfolgt permanent in Zusammenarbeit von nutzungsverantwortlicher ABI (Abteilung für Bildung und Integration) mit der Stadtbaudirektion, der Abteilung für Immobilien und der GBG (Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH) im Kernteam. Zahlreiche weitere Abteilungen sind

eingebunden bzw. stellen Daten zur Verfügung, wie z.B. das Stadtplanungsamt, das Stadtvermessungsamt, das Referat für Barrierefreies Bauen und das Referat Statistik der Präsidiabteilung usw.

GRIPS II ist in folgende Fragestellungen gegliedert:

- Warum?
- Wieviel?
- Wo?
- Wann?
- Was?
- Wie?
- Wieviel kostet es?

Der Masterplan enthält ausführliche statistische Kennzahlen, sowie Herleitungen und Interpretationen durch die zuständigen Fachabteilungen. Unschärfen und Einschätzungen werden transparent erörtert und obliegen einer immanenten Projektkontrolle während des gesamten Projektverlaufes. Empfehlungen zu den vorangegangenen GRIPS I Beschlüssen durch den Stadtrechnungshof wurden aufgegriffen und natürlich auch im GRIPS II Masterplan umgesetzt.

2.2. Themen

Volksschulklassen:

Der für GRIPS II betrachtete Zuwachs an ErstklasserInnen in städtischen Grazer Volksschulen wurde auf Basis der vorhandenen ZMR (Zentrales Melderegister) Zahlen ermittelt und bildet damit den aktuellen, realen Anstieg von in Graz lebenden Kindern ab. Ergänzt werden diese Zahlen mit den erwartbaren Bevölkerungszahlen konkret vorliegender Großwohnbauvorhaben innerhalb der Stadt Graz. Diese Zahlen werden dem Zuwachs an ErstklasserInnen (vorsichtig angesetzte 1% des jährlich prognostizierten Anstieges) aus der allgemeinen Bevölkerungsprognose gegenübergestellt. Aus den Ergebnissen beider Modelle heraus wird eine Zuwachsschätzung der notwendigen zusätzlichen Klassenkapazitäten vorgenommen.

Dieser prognostizierte und durch vorhandene ZMR Daten sowie den Steigerungsstufen der letzten Jahre belegbare Zuwachs von ca. 473 ErstklasserInnen für das Schuljahr 2022/23 gegenüber 2016/17 ergibt einen Mehrbedarf von gerundet 22 ersten Klassen, bzw. 88 zusätzlichen städtischen Volksschulklassen bei Vollbesetzung nach 4 Schuljahren. Der daraus resultierende Zusatzbedarf an Unterrichtsplätzen, bzw. Räumlichkeiten ist durch die Stadt Graz abzudecken.

Ausbau Ganztagesbetreuung und Erweiterung Turnsäle:

Die jährliche Steigerung der Anmeldezahlen für die ganztägigen Schulformen erfordert – im finanziell leistbaren Ausmaß – einen entsprechenden Ausbau der dazu notwendigen Räumlichkeiten und Infrastruktur (Küchen, Speiseräume etc.). Zusätzlich wurde der Ausbau von zusätzlich notwendigen Turnhallen zur Bedarfsabdeckung der steigenden Bewegungsangebote für SchülerInnen (im Rahmen der kontinuierlichen Ganztagesbetreuung, tägliche Turnstunde..) in vorsichtigem Ausmaß berechnet und in die

Mittelfristplanung eingearbeitet. Auch die Behebung der historisch begründeten Unterdeckung dieser Bereiche ist Bestandteil des Projektes.

Einheitlicher IT- Standard an Grazer Pflichtschulen als separater Gemeinderatsbericht:

Das Investitionsprogramm „Erreichen eines einheitlichen IT-Standards“ (entsprechend der Bundesmindestanforderungen) in den Grazer Pflichtschulen als Basis für zeitgemäße digitale Pädagogik und zur Erlangung der in den aktualisierten Lehrplänen vorgeschriebenen neuen digitalen Kompetenzen der SchülerInnen wird getrennt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sekundarstufe:

Die Kapazitäten der weiterführenden Schulstufen erfordern aktuell keinen weiteren Ausbau, da das Grazer Bevölkerungswachstum sich überwiegend in den höheren Schulen niederschlägt, für den die Stadt Graz nicht zuständig ist.

2.3. Maßnahmenpaket

Zur Abdeckung des Fehlbedarfs an zusätzlichen Schulplätzen, d.h. Klassen, für den Ausbau der Ganztagesbetreuung und für die Erweiterung bei Turnsälen wurde folgendes Paket aus unterschiedlichen Maßnahmen zusammengestellt.

- Restprojekte aus GRIPS I (bereits durch GR beschlossen, nicht Teil GRIPS II)
- **Anmietung VS Reininghaus bei der Bundesimmobiliengesellschaft BIG + eventuell Mietvariante Neubau**
- **Auffüllen des Bestandes durch weitere Erhöhung der durchschnittlichen SchülerInnenzahl pro Klasse**
- **Umstrukturierung bestehender Standorte zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen**
- **Erweiterung bei bestehenden Schulstandorten**
- **Neubauten an neuen Schulstandorten (mit notwendigen Grundstücksbeschaffungen unter Berücksichtigung der Option Mietvariante)**
- **Ausbau Ganztagesbetreuung**
- **Erweiterung Turnsaalangebot**

Dazu wird auf die räumliche Gliederung des Grazer Stadtgebietes zur Abdeckung des oben erwähnten mittelfristigen Bedarfes hingewiesen. So wurden die Bezirke der Stadt Graz in 4 Zonen zusammengefasst. Diese Zonen entsprechen dem Einzugsbereich des künftigen Bedarfes und ermöglichen ein konsistentes Lenken von SchülerInnenströmen.

Nord – Ost	Gösting, Andritz, Geidorf, Maria Trost
West	Eggenberg, Lend, Gries, Wetzelsdorf
Süd	Straßgang, Puntigam, Liebenau
Ost und Innere Stadt	Innere Stadt, St. Peter, Leonhard, Waltendorf, Ries

Der nach heutigem Kenntnisstand bestehende Bedarf von 88 Klassen verteilt sich folgendermaßen auf die angegebenen Stadtregionen, bzw. Maßnahmen:

Nord – Ost	20 Klassen
West	20 Klassen
Süd	29 Klassen
Ost und Innere Stadt	8 Klassen
Auffüllen Bestand	8 Klassen
<u>Umstrukturierung Bestand</u>	<u>3 Klassen</u>
Summe	88 Klassen

Wesentliches Merkmal der Maßnahmen- und Projektgestaltung ist das permanente Bemühen die Kosten, bzw. Raum- und Funktionsprogramme im Sinne der Sparsamkeit zu optimieren.

2.4. Investitionskosten und Szenarien

Investitionskosten:

Für die Ermittlung der Investitionskosten wurden Benchmark- Vergleiche von eigenen und fremden Schulbauten, sowie Erfahrungswerte herangezogen.

Da im derzeitigen Programmstand weitestgehend noch nicht ausreichend genaue Detailfestlegungen vorliegen, wurden die Investitionskosten in zwei Szenarien ermittelt und werden jeweils mit einer Bandbreite von 5% Minus und 15% Plus angegeben.

- **Szenario „Normal“**

Darstellung der Maßnahmen zur Abdeckung des Bedarfes in mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartendem Umfang.

- **Szenario „Weniger“**

In 2 Maßnahmenpaketen (Innere Stadt und Grundstücksbeschaffung) könnten sich Minderkosten ergeben, die grundsätzlich angestrebt werden, aber aus heutiger Sicht nicht gesichert sind.

Beim GTS-Ausbau und den Turnsaalerweiterungen könnte die ständig wachsende Unterdeckung nur teilweise behoben werden. Durch den weiterhin steigenden Bedarf von Seiten der Eltern, PädagogInnen und Kinder ist daher von einem großen und dringenden Handlungsbedarf auszugehen.

15	Summe Investitionen 2017 - 2022 Brutto, inkl. Ust.	74,60 Mio. €	99,20 Mio. €
16	Bandbreite - 5%	70,87 Mio. €	94,24 Mio. €
17	Bandbreite + 15%	85,79 Mio. €	114,08 Mio. €
		Szenario WENIGER	Szenario NORMAL

2.5. Projektbezogene Soll- und Folgekosten:

Bei den konkreten Projektbeschlüssen für jedes einzelne Bauvorhaben werden dann die Projekt- Sollkosten (in einer ausreichend genauen Konkretisierung), sowie die Folgekosten in Form einer Lebenszykluskostenberechnung und eventuell zusätzliche Personalkosten vorgelegt, die bei der Kostenaufstellung oben nicht berücksichtigt sind.

3. Programmplanung, Grundlagen, Wettbewerbe, erste Planungen in der Höhe von insgesamt € 1.100.000,- in der AOG 2017 – 2019

Die nachfolgenden Genehmigungen sind aus zeitlichen Gründen notwendig, um die geplanten Fertigstellungen in den Jahren 2020 und 2021 sicherzustellen.

Mit der Freigabe von Budgetmitteln für die Planungskosten ist keine abschließende Aussage über die Realisierung der konkreten Bauvorhaben und deren Finanzierung verbunden. Die tatsächliche Umsetzung der konkreten Einzelvorhaben wird zu späteren Zeitpunkten Gegenstand von separaten Projektgenehmigungen sein.

Voraussetzung für eine spätere Projektrealisierung ist das Bestehen eines ausreichenden Finanzierungsrahmens. Zusätzlich wird eine Querfinanzierung anderer Gebietskörperschaften wie bei GRIPS I (6,3 Mio) angestrebt. Laufende Optimierungen der Eingangsparameter, wie etwa Verbesserung der Klassenbelegungen, Bau- und Planungskosten, Gestaltungen, etc. sind wie bereits in den vergangenen Jahren ein wesentlicher Bestandteil des GRIPS Programmes.

Für die übergeordnete Programmplanung während der ersten Phase, für die laufende Evaluierung und Adaptierung des Masterplanes, für Grundlagen, für zwei Architekturwettbewerbe und für erste konkrete Projektplanungen sowie für die Planung der Umstrukturierung bestehender Standorte sind 1,1 Mio. EURO inkl. USt. erforderlich.

Da sich innerhalb des GRIPS II Programms, analog zum vorangegangenen GRIPS I Programm, Betragsverschiebungen zwischen einzelnen Projekten ergeben können und werden, sind die Projektmittel auch beim Schulausbauprogramm GRIPS II gegenseitig deckungsfähig und werden folgendermaßen aufgeteilt:

3.1. Projektgenehmigung für Wettbewerbe

Für zwei Standorte werden Architekturrealisierungswettbewerbe durchgeführt. Die extern zu vergebenden Dienstleistungen umfassen unter anderem:

- Nutzerbedarfsprogramm
- Bestandsanalysen
- Machbarkeitsstudie
- Haustechnikkonzept
- Elektrotechnikkonzept
- Brandschutzkonzept
- Abbruchkonzept
- Verfahrensbetreuung
- Vorprüfung
- Kostenprüfung
- Preisgelder
- Aufwandsentschädigungen Jury

Die zwei Wettbewerbe sollen direkt durch das Referat Hochbau der Stadtbaudirektion abgewickelt werden. Der dafür notwendige Teilbetrag von € 600.000,- inkl. USt. soll budgetär stadtintern direkt der Baudirektion zugeordnet werden.

3.2. Projektgenehmigung für Programmplanung, Grundlagen und erste Planungen

Die im Masterplan erfolgte Übersicht ist im Sinne des beschriebenen Phasenmodells in einer ersten Stufe vertiefend zu betrachten, um für die notwendigen Planungs- und Realisierungsbeschlüsse ausreichend genaue Entscheidungsgrundlagen zu erstellen. Dazu gehören unter anderem:

- Programmmanagement für GRIPS II
- Grundlagenhebung und Konzeptionsplanung für das Maßnahmenpaket Umstrukturierung und Bestandsoptimierung
- Erste Projektplanungen (Überarbeitung Wettbewerbsergebnis und vereinfachter Vorentwurf der beiden Schulstandorte)

Für die oben genannten Punkte in der Höhe von € 500.000,- inkl. USt. wird die GBG beauftragt.

4. Abschluss einer Vereinbarung mit Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H (BIG) über die Erstellung von Mietvertragsangebotsunterlagen

Die Stadt Graz will von der BIG eine sechzehnklassige Volksschule am Quartier 12 in Reininghaus, EZ 2973, KG 63105 mieten. Die Baudirektion hat der BIG ein Raum- und Funktionsprogramm für diese Schule zur Verfügung gestellt. Die Kostenschätzung, erstellt nur auf Basis des Raumprogramms beträgt € 17,814 Mio €. und liegt im Rahmen der bisherigen städtischen Erfahrungswerte im Schulbau. Eine detaillierte Kostenberechnung ist erst bei Vorliegen des Architekturprojekts nach einem Architektenwettbewerb möglich. Alle vertraglichen Vereinbarungen mit der BIG für die VS Reininghaus sind dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorzulegen.

5. Anträge

Im Sinne des vorliegenden Berichtes und des angehängten GRIPS II Masterplanes stellt der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 5 iVm des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 87/2013 beschließen:

1. Den Grundsatzbeschluss Masterplan:

Der Masterplan GRazer Investitionsprogramm für den PflichtSchulausbau II, indem die Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Volksschulplätzen aufgrund des weiterhin signifikanten Bevölkerungswachstums des Stadt Graz, dem wegen des ständig steigenden Bedarfs von schulischer Ganztagesbetreuung notwendigen räumlichen Ausbau und der notwendigen Erweiterung des Turnsaalangebotes zur Deckung des wachsenden Bewegungsangebotes für die SchülerInnen wird zur Kenntnis genommen und beschlossen. Die tatsächliche Realisierung der konkreten Einzelprojekte ist zu einem späteren Zeitpunkt in separaten Projektgenehmigungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Fachliche Projektgenehmigung Programmplanung, Grundlagen, Wettbewerbe, erste Planungen in der Höhe von € 1.100.000,- inkl. USt.

In der AOG 2017 – 2019 werden folgende fachliche Projektgenehmigungen für Planungen und Wettbewerbe erteilt

- a) Abwicklung von Wettbewerben in der Höhe von € 600.000,- inkl. USt. durch das Referat Hochbau der Stadtbaudirektion – davon € 50.000,- für 2017 und € 550.000,- für 2018
Die Baudirektion wird mit der Umsetzung der Wettbewerbe beauftragt.
- b) Durchführung von Programmplanung, Grundlagenermittlung und ersten Planungen in der Höhe von € 500.000,- inkl. USt. – davon € 50.000,- für 2017, € 250.000,- für 2018 und € 200.000,- für 2019

Die Stadt Graz tätigt als wirtschaftlicher Bauherr die Investitionen mit einer Gesamtsumme von € 500.000,- (inkl. USt). Für diese Leistungen wird die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH beauftragt.

Für die budgetäre Bedeckung gibt es ein gesondertes Geschäftsstück der Finanzdirektion (GZ: A 8 – 22244/2017-29). Die entsprechenden Mittelreservierungen werden durch die Finanzdirektion vorgenommen.

Der Wirtschaftsplan der GBG für das Jahr 2017ff ist dahingehend erweitert genehmigt bzw. die betreffenden Investitionen sind in der Mehrjahresplanung zu berücksichtigen. Der Gemeinderat stimmt hiermit einer eventuellen notwendigen Fremdmittelaufnahme laut Generalfinanzierungsvertrag zu. Nach Übergabe des fertig gestellten Bauprojektes erfolgt die Nutzung durch die Stadt Graz und die Verwaltung durch die Hausverwaltung der GBG, die Betriebs- und Instandhaltungskosten sind von der Stadt zu tragen.

3. Vorbereitende Maßnahmen zur Realisierung einer Volksschule in Reininghaus mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H (BIG)

Die Stadt Graz will von der BIG eine sechzehnklassige Volksschule am Quartier 12 in Reininghaus, EZ 2973, KG 63105 mieten. Die Baudirektion hat der BIG ein Raum- und Funktionsprogramm für diese Schule zur Verfügung gestellt. Die Kostenschätzung, erstellt nur auf Basis des Raumprogramms beträgt € 17,814 Mio €. und liegt im Rahmen der bisherigen städtischen Erfahrungswerte im Schulbau. Eine detaillierte Kostenberechnung ist erst bei Vorliegen des Architekturprojekts nach einem Architektenwettbewerb möglich. Alle vertraglichen Vereinbarungen mit der BIG für die VS Reininghaus sind dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beilagen:

GRIPS II Masterplan

Der Abteilungsvorstand:

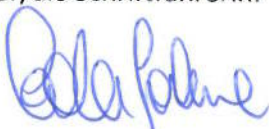
DI Günter Fürntratt
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:


Kurt Hohensinner, MBA
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung,
Integration und Sport am 14.10.2017

Der/die Schriftführerin:



Der/die Vorsitzende:

i.V. 

Der Antrag wurde in der öffentlichen nicht öffentlichen

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 19.10.17

Der/die Schriftführerin:

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

Anm.: Die Aufnahme auf die Vorhabenliste erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt.

	Signiert von	Ranz Winfried
	Zertifikat	CN=Ranz Winfried,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-10-09T14:12:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-10-09T14:26:55+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-10-10T13:48:06+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

„Bildung auf Schiene“



Warum?

Wieviel?

Wo?

Wann?

Was?

Wie?

Wieviel kostet es?

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: *M*


GRIPS II Masterplan
GRazer Investitionsprogramm für den PflichtSchulausbau II

Langversion, Stand 11. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Warum?	Seite 03
2. Wieviel?	Seite 10
3. Wo?	Seite 17
4. Wann?	Seite 25
5. Was?	Seite 27
6. Wie?	Seite 29
7. Wieviel kostet es?	Seite 31
8. Zusammenfassung	Seite 34

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

1. Warum?

Frage: Warum ist das Schulausbauprogramm GRIPS II notwendig

1.1. Gesetzliche Schulerhaltungspflicht seitens der Stadt Graz

Auszug aus dem „Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime“:

§ 2*)

Gesetzlicher Schulerhalter

(1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule, einer Neuen Mittelschule oder einer öffentlichen Polytechnischen Schule als ganztägige Schule obliegen den gesetzlichen Schulerhaltern als Trägern von Privatrechten.

(2) Gesetzlicher Schulerhalter ist:

a)

die Gemeinde für die in ihrem Gebiet bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Volksschulen, öffentlichen Hauptschulen, öffentlichen Neuen Mittelschulen und öffentlichen Sonderschulen mit Ausnahme der Landes-Sonderschulen sowie für die öffentlichen Polytechnischen Schulen;

b)

das Land für die in seinem Gebiet bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Sonderschulen mit anzugliederndem Schülerheim (Landes-Sonderschulen) und für die öffentlichen Berufsschulen.

(3) Wenn für die Errichtung einer im Abs. 2 lit. a genannten öffentlichen Pflichtschule mehrere Gemeinden in Betracht kommen und diese sich über die örtliche Lage der Schule nicht einigen können, hat die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates und der betroffenen Gemeinden unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Billigkeit mit Bescheid zu entscheiden, welche Gemeinde die Schule zu errichten hat.

(4) Die mit der Errichtung, Erhaltung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule verbundenen Kosten hat – unbeschadet einer Beitragspflicht nach diesem Gesetz – der gesetzliche Schulerhalter zu tragen.

*) Fassung LGBl.Nr. 44/2013, 4/2014

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

§ 12*)

Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen

(1) Unter der Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule ist zu verstehen:

a)

die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, soweit es sich nicht um Räumlichkeiten für Wohnzwecke handelt, die Anschaffung und Instandhaltung der Schuleinrichtung und der Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals;

b)

bei ganztägigen Schulen auch die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und die Beistellung der für den Freizeitteil erforderlichen Lehrer, Erzieher, Freizeitpädagogen oder sonst qualifizierten Personen.

(2) Zu den Schulliegenschaften zählen insbesondere die Schulgebäude und die zur Schule gehörenden Nebengebäude, Turn- und Spielplätze, Pausenhöfe, Schulgärten, Schulwerkstätten und Lehrküchen, die im Schulgebäude selbst oder in einem Nebengebäude der Schule untergebrachten Wohnungen für das Lehr- und Hilfspersonal.

...

...

...

(6) Soweit dies nicht nach Abs. 1 Aufgabe des gesetzlichen Schulerhalters ist, obliegt die Beistellung der erforderlichen Lehrer dem Land. Für die Kosten des daraus entstehenden Personalaufwandes hat das Land insoweit aufzukommen, als diese Kosten nicht vom Bund zu tragen sind.

*) Fassung LGBl.Nr. 63/2012, 77/2016

§ 13*)

Bauliche Gestaltung und Einrichtung

(1) Die öffentlichen Pflichtschulen haben hinsichtlich ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und müssen die aufgrund des Lehrplanes erforderlichen Lehrmittel aufweisen. Schulen, die von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht werden, haben hinsichtlich ihrer Ausstattung auch den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder zu entsprechen.

(2) In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichtsräumen und Nebenräumen in ausreichender Größe einzurichten.

(3) Die Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen sowie die Polytechnischen Schulen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind mit einem Turn- und Spielplatz und nach Bedarf mit einer Lehrküche, einer Schulwerkstätte, einem Handarbeitsraum für Mädchen, einem Zeichensaal, einem Musikzimmer, einem Lehrmittelzimmer und einem Schulgarten auszustatten. Nach Tunlichkeit ist bei Volks- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen überdies ein Turnsaal vorzusehen. Die Hauptschulen und Neuen Mittelschulen müssen mit einem Turnsaal ausgestattet sein, es sei denn, dass in angemessener Entfernung ein geeigneter Turnsaal zur Verfügung steht. Bei Polytechnischen Schulen sowie bei Berufsschulen müssen die für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten, Lehrküchen und Unterrichtsräume vorhanden sein. Ganztägige Schulen müssen überdies mit den für die Betreuung und Verpflegung der Schüler erforderlichen Räumen ausgestattet sein.

(4) Als staatliche Symbole sind in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten und in jedem Klassenraum das Bundes- und Landeswappen anzubringen. Überdies ist in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen.

(5) Inner- oder außerhalb des Schulgebäudes können für den Schulleiter und die Lehrer sowie für den Schulwart Wohnungen vorgesehen werden.

(6) Welche Erfordernisse im Einzelnen vorliegen müssen, damit eine öffentliche Pflichtschule hinsichtlich ihrer Lage, baulichen Gestaltung, Einrichtung und Ausstattung den vorstehenden Bestimmungen entspricht, hat die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates und einer allenfalls bestehenden Interessenvertretung der Vorarlberger Gemeinden und hinsichtlich der Berufsschulen auch nach Anhörung der entsprechenden gesetzlichen Berufsvertretungen unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der technischen Wissenschaften durch Verordnung zu regeln.

*) Fassung LGBl.Nr. 4/2014

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer

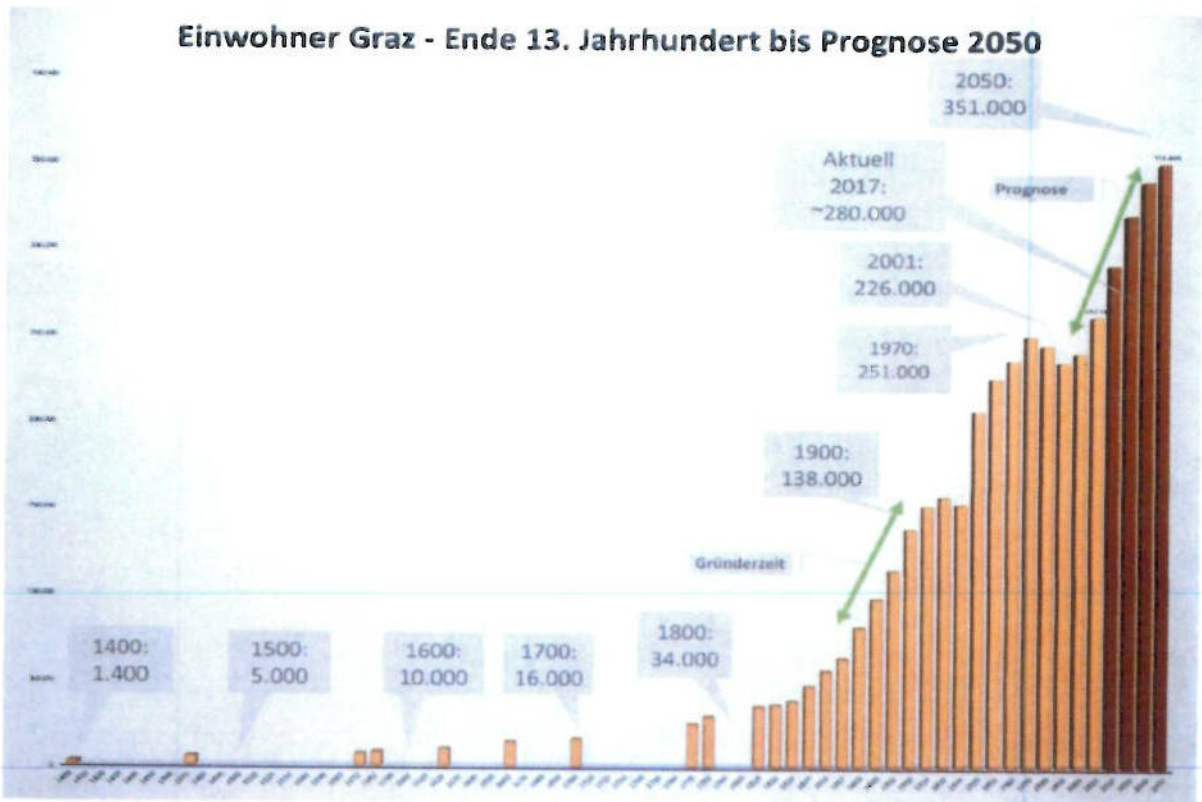


1.2. Graz wächst

Alle Prognosen sagen ein starkes Wachstum der Grazer Bevölkerung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten bevor.

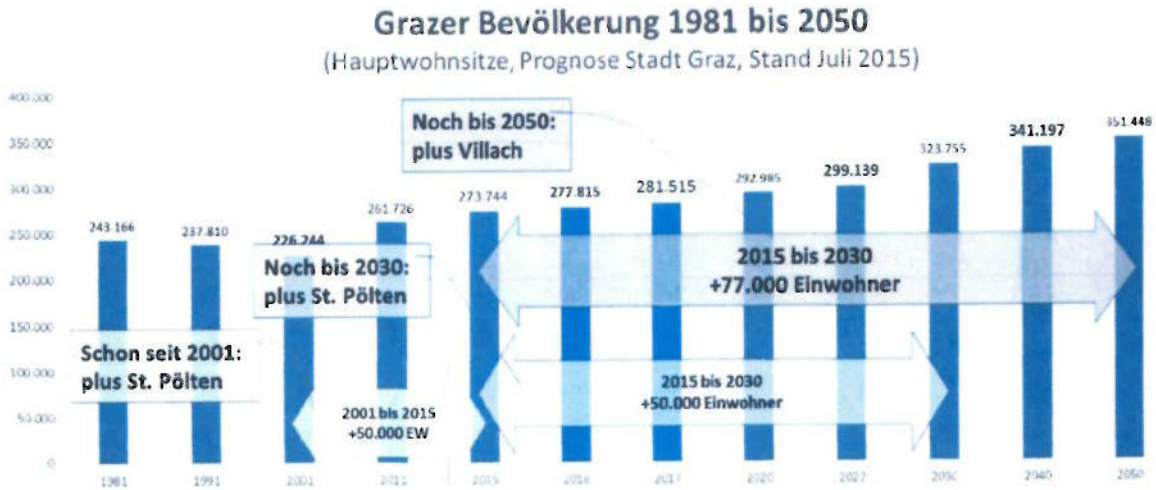
1.2.1. Entwicklung der Einwohneranzahl Graz:

Entwicklung der Einwohneranzahl Graz 1400 bis 2050 grafisch:



Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Entwicklung der Einwohneranzahl Graz 1981 bis 2050 grafisch:



Entwicklung der Einwohneranzahl Graz 1981 bis 2050 tabellarisch:

Jahr	Zählung				Prognose							
	1981	1991	2001	2011	2015	2016	2017	2020	2022	2030	2040	2050
Einwohner Graz	243.166	237.810	226.244	261.726	273.744	277.815	281.515	292.985	299.139	323.755	341.197	351.448
Differenz		-5.356	-11.566	35.482	12.018	4.071	3.700	11.470	6.354	30.770	17.442	10.251
Zuwachs pro Jahr in EW		536	-1.157	3.548	3.005	4.071	3.700	3.823	3.077	3.077	1.744	1.025
Zuwachs pro Jahr in %		-0,2%	-0,5%	1,4%	1,1%	1,5%	1,3%	1,3%	1,0%	1,0%	0,5%	0,3%

Anmerkung:

Die angegebenen Werte stammen aus der Bevölkerungsprognose der Stadt Graz mit Stand Juli 2015. Angegeben sind Bewohner mit Hauptwohnsitz (ohne Nebenwohnsitze und ohne Obdachlose).

Die Werte bis 2011 sind Ist- Zahlen, ab 2015 Prognosen.

Die tatsächliche Entwicklung der Einwohner von Graz in den Jahren 2015 und 2016 ist höher als 2015 prognostiziert.

	2014	2015	2016	2017
Prognose Stadt Graz (07-2015)		273.744	277.815	281.515
Graz Final 2016 (03-2017)	276.526	282.479	286.686	
Differenz Ist zu Prognose		8.735	8.871	

Diese kurzfristige Entwicklung dürften Einmaleffekte sein, für die weiteren Berechnungen werden die Zahlen aus der Prognose der Stadt mit Stand Juli 2015 verwendet.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Einwohneranzahl in den steirischen Bezirken (Ausschnitt Graz- Stadt) von 2002 bis 2050

Tabelle 10

Einwohnerzahl (EWZ) in den steirischen Bezirken von 2002 bis 2050								
Bezirk	Einwohner in absoluten Zahlen						Rang nach Einwohnern (1=höchste EWZ, 13 = geringste EWZ)	
	2002	2015	2020	2030	2040	2050	2015	2050
Graz-Stadt	232.930	274.207	292.985	323.755	341.197	351.448	1	1
Deutsch-Wagram	81.268	80.404	80.001	80.248	80.228	80.750	11	10

Bevölkerungsentwicklung in den steirischen Bezirken (Ausschnitt Graz- Stadt) 2022 bis 2050 tabellarisch:

Tabelle 11

Bevölkerungsentwicklung in den steirischen Bezirken von 2002 bis 2050						
Bezirk	Veränderung absolut			Veränderung in %		
	2002 - 2015	2015 - 2030	2015 - 2050	2002 - 2015	2015 - 2030	2015 - 2050
Graz-Stadt	41.277	49.548	77.241	17,7	18,1	28,2

Erkenntnis:

Graz wird bis 2030 um ca. 50.000 Einwohner und bis 2050 um ca. 70.000 Einwohner wachsen!

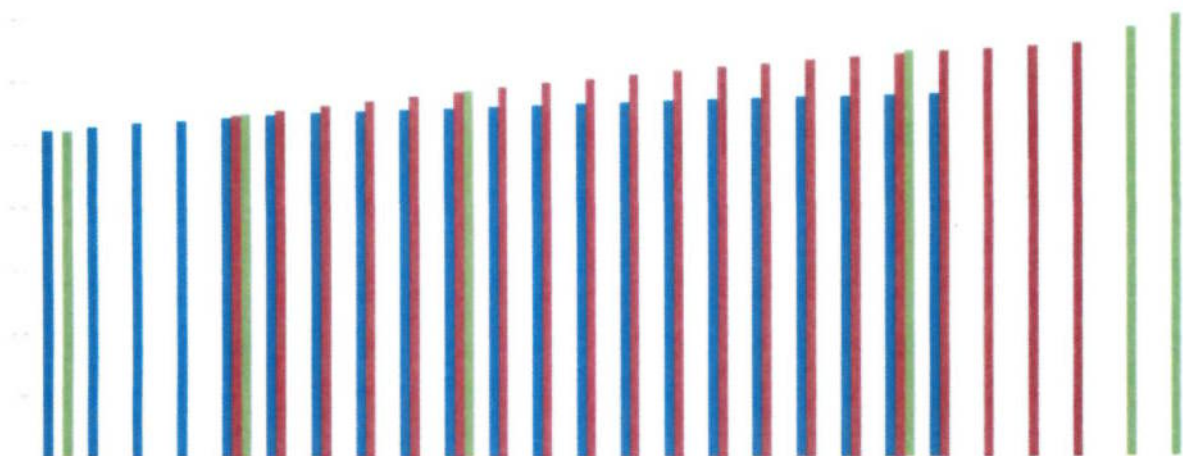
Graz wird von 2015 bis 2030 um ca. 18 Prozent und bis 2050 um ca. 28 Prozent wachsen!

Graz ist von 2002 bis jetzt schon um ca. 40.000 Einwohner gewachsen.

Vergleich der Prognosen:

Stadt Juni 2012 - Stadt Juli 2015 und Land Juni 2016:

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: *MP*



Erkenntnis:

Anstieg der Entwicklung zwischen den Prognosen 2012 und 2015/2016.
 Aktuelle Prognosen Land und Stadt nahezu identisch.

Entwicklung der Geburten (Ausschnitt Graz – Stadt) 2015 bis 2050:

Tabelle 29

Entwicklung der Zahl der Geburten in den steirischen Bezirken 2015 bis 2050 (Prognose)							
Bezirk	absolut			Veränderung 2015-2030		Veränderung 2015-2050	
	2015	2030	2050	absolut	in %	absolut	in %
Graz-Stadt	2.758	2.878	2.790	118	4,3%	32	1,2%
Deutsch-Wagram	491	492	478	11	2,4%	4	0,0%

Erkenntnis:

Im Jahr 2030 werden in Graz 4,3% mehr Kinder geboren als 2015.
 Im Jahr 2050 werden in Graz 1,2% mehr Kinder geboren als 2015.

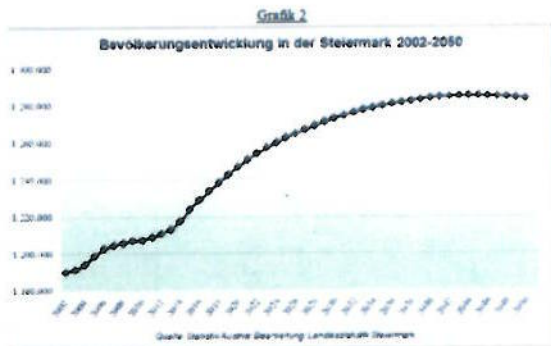
Bestandteil des
 Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:



1.2.2. Entwicklung der Einwohneranzahl der Steiermark:

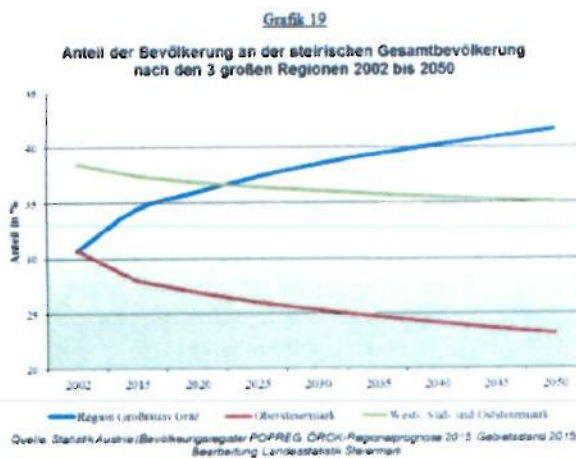
Entwicklung der Einwohneranzahl Steiermark 2002 bis 2050 grafisch:



Erkenntnis:

Anstieg der Zunahme bis ca. 2045, danach leichter Rückgang.

Anteil der steirischen Gesamtbevölkerung nach Regionen 2002 bis 2050:



Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Erkenntnis:

2050 werden ca. 42 % (fast die Hälfte) der steirischen Bevölkerung im Großraum Graz leben.

Zusammenfassung „Warum“:

Graz ist von 2000 weg schon stark gewachsen und wird bis 2030 noch weiter stark wachsen (plus ca. 50.000 Einwohner im Vergleich zu 2015), bis 2050 wird dann das Wachstum abnehmen (plus ca. 70.000 Einwohner im Vergleich zu 2015).

2. Wieviel?

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer

Frage:

Wieviel zusätzliche Volksschulklassen sind aufgrund des Bevölkerungswachstums von Graz in den Jahren 2017 bis 2022 notwendig?

2.1. Bevölkerungsprognose Graz für Kinder im Pflichtschulalter 2015 bis 2050

Prognose Kinder im Pflichtschulalter im Bezirk Graz 2015, 2030 und 2050:

Tabelle 23

Kinder im Pflichtschulalter (6 – 14 Jahre) in den steirischen Bezirken 2015 - 2050							
Bezirk	absolut			Veränderung 2015-2030		Veränderung 2015-2050	
	2015	2030	2050	absolut	in %	absolut	in %
Graz-Stadt	20.056	28.632	27.624	8.576	42,8%	7.568	37,7%
Deutsch-Wagram	5.085	4.779	4.557	-307	-6,0%	-528	-10,4%

Prognose des Anteils der 0 bis 19-jährigen an der Gesamtbevölkerung für den Bezirk Graz 2015 und 2050:

Tabelle 19

Anteile an Kleinkindern, Kindergartenkindern, Pflichtschülern und Jugendlichen 2015 und 2050								
Bezirk	Altersgruppen							
	0 bis 2 Jahre		3 bis 5 Jahre		6 bis 14 Jahre		15 bis 19 Jahre	
	2015	2050	2015	2050	2015	2050	2015	2050
Graz-Stadt	2,8%	2,4%	2,6%	2,5%	7,3%	7,9%	4,9%	4,9%
Deutsch-Wagram	2,5%	2,2%	2,2%	2,2%	6,5%	6,2%	5,0%	4,9%

Anteil Altersgruppen in den Bezirken (Ausschnitt Graz) 2015 bis 2050:

Tabelle 14

Anteile der breiten Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung in den steirischen Bezirken 2015 bis 2050									
Bezirk	Altersgruppen								
	0 bis 19 Jahre			20 bis 64 Jahre			65 Jahre und älter		
	2015	2030	2050	2015	2030	2050	2015	2030	2050
Graz-Stadt	17,6%	19,4%	17,6%	65,3%	60,2%	56,2%	17,1%	20,4%	26,2%
Deutsch-Wagram	17,5%	15,5%	15,5%	61,5%	55,5%	52,5%	18,5%	19,5%	21,5%

Erkenntnis:

In Graz werden die Kinder im Pflichtschulalter von 2015 bis 2030 um ca. 8.500 oder **42,6 % (fast die Hälfte!)** steigen, bis ins Jahr 2050 geht dann die Anzahl wieder leicht zurück.
 Der Anteil der 0 bis 19- jährigen steigt bis 2030 zwar von 17,6% auf 19,4%, wird dann aber bis 2050 wieder auf 17,6% fallen, der Anteil dieser Altersgruppe bleibt also langfristig gleich.
 Der Anteil der Gruppe „65 Jahre und älter“ wird aber zu Lasten der 20 bis 64- jährigen stark steigen.

2.2. Ermittlung der notwendigen zusätzlichen Schulklassen von 2015 bis 2030

Bis zum Jahr 2030 wird es 8.576 zusätzliche Kinder im Pflichtschulalter (6 bis 14 Jahre, Volksschule und Neue Mittelschule) geben.

6 bis 14- Jährige	2015	2030
Graz- Stadt	20.056	28.632
Zuwachs	8.576	
Zuwachs in Prozent	+42,8 %	
	+ 343 Klassen	
	+42 1. Klassen	

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

bei 25 Schülern pro Klasse

8.576 Pflichtschulkinder in 15 Jahren zusätzlich.
 Die Hälfte davon, nämlich 4.288 Kinder sind zusätzliche Volksschulkinder.
 343 zusätzliche Klassen für 6 bis 14- jährige Pflichtschulkinder.
 Ca. 570 Pflichtschulkinder pro Jahr mehr.

Mit einer angenommenen maximalen Klassenbelegung von max. 25 Schülern pro Klasse ergeben sich ca. 171 notwendige zusätzliche Volksschulklassen bis 2030, bzw. ca. 43 erste Volksschulklassen im Vergleich zu 2015.

Mit einer angenommenen maximalen Klassenbelegung von max. 22 Schülern pro Klasse ergeben sich ca. 195 notwendige zusätzliche Volksschulklassen bis 2030, bzw. ca. 49 zusätzliche erste Volksschulklassen im Vergleich zu 2015.

2.3. Ermittlung der notwendigen zusätzlichen Schulklassen von 2017 bis 2022 (Betrachtungszeitraum GRIPS II)

Prognose Anzahl Erstklasser Volksschule (ZMR- Daten und Prognose Zunahme)

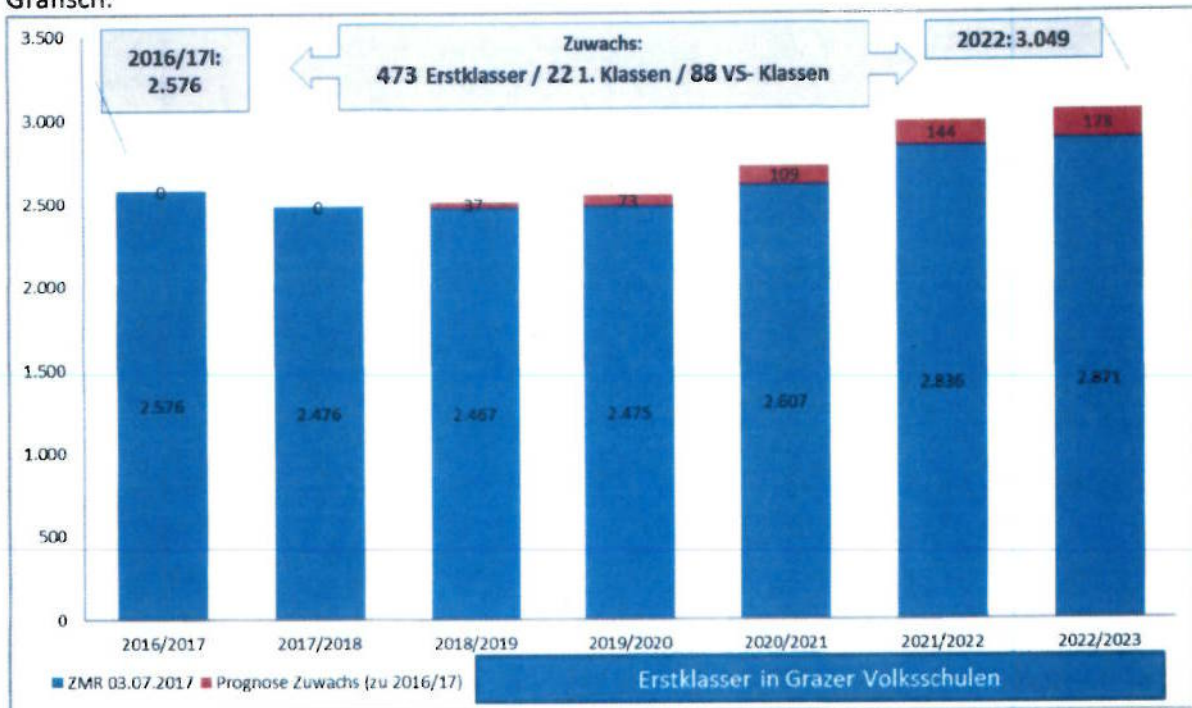
Stand 03.07.2017:

Tabellarisch:

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Prognosezahl der Grazer Volksschulkinder lt. Melderegister und prognostiziertem Bevölkerungszuwachs (Stand 3.Juli 2017)	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
ZMR 03.07.2017	2.576	2.476	2.467	2.475	2.607	2.836	2.871
Prognose Zuwachs (zu 2016/17)	0	0	37	73	109	144	178
Grazer Ertklasserprognose	2.576	2.476	2.504	2.548	2.716	2.980	3.049

Grafisch:



Grundlagen bzw. getroffene Annahmen:

Die ZMR- Zahlen wurden vom ABI mit Stand 03.07.2017 ermittelt.

Für den Zuwachs wurde 1% des prognostizierten Zuwachses im entsprechendem Jahr laut Bevölkerungsprognose der Stadt Graz als Zuwachs bei Volksschülerstklasser angenommen.

Prognose Stadt Graz Stand Juli 2015:								
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Einwohner Graz	273.744	277.815	281.515	285.174	288.799	292.368	295.863	299.255
Zuwachs pro Jahr in EW		4.071	3.700	3.659	3.625	3.569	3.495	3.397
Zuwachs pro Jahr in %		1,47%	1,31%	1,28%	1,26%	1,22%	1,18%	1,13%
Annahme Zuwachs an Erstklässlern = 1% Zuwachses				37	36	36	35	34
kumulierter Zuwachs an Erstklässlern				37	73	109	144	178

Die Prognose des Bevölkerungszuwachses in Graz bis 2022 weist einen etwas höheren Durchschnitt auf, als die angenommenen 1 Prozent. Ebenso die Auswertung der Zahl der SchulanfängerInnen von 2009/2010 bis 2016/2017 seitens der ABI.

Um jedoch allfällige Einmaleffekte aus Spitzen in den Flüchtlingszahlen zu vermeiden und aus „kaufmännischer“ Vorsicht wird mit dem etwas niedrigeren Wert von 1 Prozent gerechnet.

Für die Ermittlung der notwendigen zusätzlichen Klassen wurde ein **Durchschnittswert von 22 Schülern pro Klasse** herangezogen.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

Erkenntnis:

Von 2017 bis 2022 steigt die Anzahl der Kinder in den ersten Volksschulklassen um 473 zusätzliche Erstklässler von 2.576 im Jahr 2016/17 auf 3.049 im Jahr 2022/23.

Mit einer Annahme von maximal 22 Schülern pro Klasse ergibt sich somit ein Bedarf von 22 zusätzlichen ersten Klassen bzw. 88 Volksschulklassen.

Erläuterungen zur Erhöhung der durchschnittlichen SchülerInnenanzahl je Klasse

Im Zuge des GRIPS Masterplans geht die Abteilung für Bildung und Integration von einer möglichen Erhöhung der derzeitigen durchschnittlichen Belegungszahlen vom Faktor 21,7 auf 22,2 aus. Eine weitere Erhöhung der Durchschnittszahlen ist auf Grund verschiedener Kennzahlen und Erfahrungswerte voraussichtlich nicht möglich. Die Gründe dafür liegen nicht im städtischen Einfluss, sondern sind maßgeblich bei den anderen Gebietskörperschaften und deren entsprechenden Verwaltungsbehörden zu suchen. Hierzu darf noch einmal festgehalten werden, dass die Stadt Graz ausschließlich Schulerhalter ist und damit keinen Einfluss darauf hat, welche pädagogischen Konzepte bzw. Organisationsformen gewählt wurden.

Beispielhaft seien nachfolgend einige Faktoren detaillierter beschrieben:

1. **SPF/Inklusion:** Innerhalb des Schulbetriebs gibt es Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf, die eine entsprechende Betreuung benötigen. Es ist daher sehr sinnvoll, dass Klassen welche Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen auch eine geringere Gesamtzahl haben. Der Gesetzgeber hat dies im §5 des Steiermärkischen Pflichtschulorganisationsausführungsgesetzes wie folgt festgehalten:

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Volksschulklasse darf 25 nicht überschreiten, sofern mit den von der Landesregierung über den Landesschulrat zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden im Rahmen des Stellenplans das Auslangen gefunden wird, und 10 nicht unterschreiten; aus besonderen Gründen sind Abweichungen hiervon zulässig. In Klassen, in denen Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Kindern mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf

GRIPS II - Masterplan

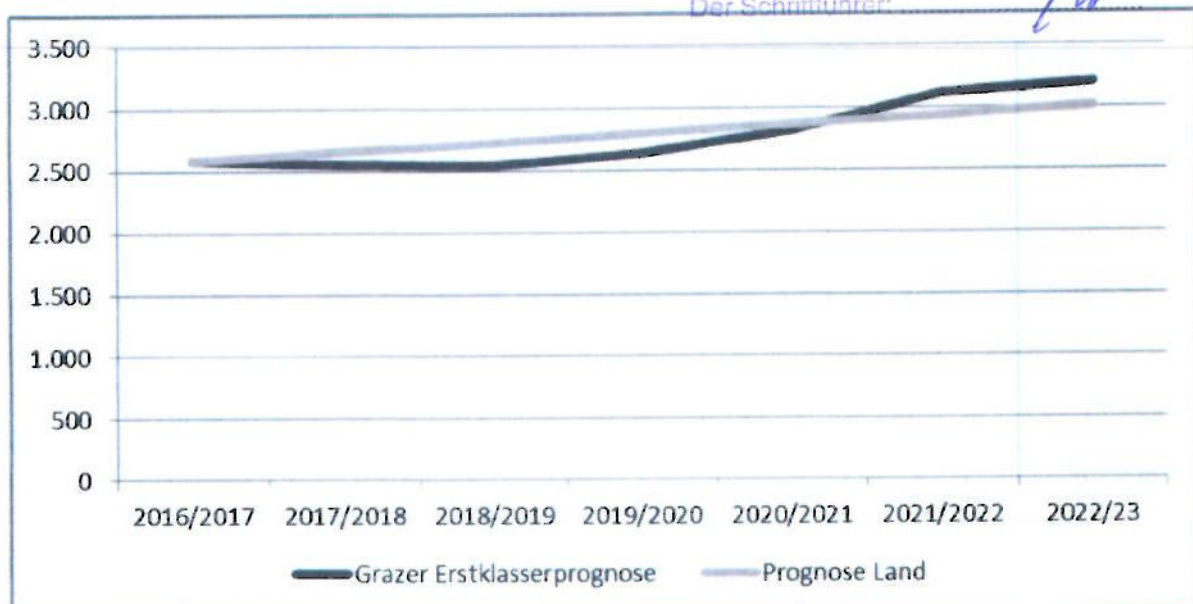
unterrichtet werden, soll die Klassenschülerzahl nach Möglichkeit 16 nicht unterschreiten und 24 nicht überschreiten. In einer Integrationsklasse sollen nicht mehr als 5 Kinder mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, wobei auf die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie auf das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen ist.

2. Flexible Schuleingangsphase: Schülerinnen und Schüler haben drei Jahre Zeit die Grundstufe I zu absolvieren. Eigenständige Vorschulklassen sind daher sehr selten geworden. In Graz haben wir in laufenden Schuljahr 230 Rückstufungen. Dies bedeutet natürlich auch, dass der Durchschnitt der Schülerinnen der ersten Klassen wesentlich höher ist, als der Durchschnitt der Schülerinnen und Schüler der nachfolgenden Klassen. Beiliegend finden sie auch eine Tabellendarstellung, die diesen Umstand grafisch anschaulich darlegt.
3. Pädagogische Konzepte an den einzelnen Schulstandorten: Gerade die Volksschule hat in den letzten Jahren eine Vielzahl an unterschiedlichen Organisationsformen hervorgebracht. Neben der ganztägigen Schulform in verschränkter bzw. getrennter Abfolge sind dies insbesondere altersheterogene Konzepte (Familienklassen/Mehrstufenklassen). Ein klassischer Volksschulstandort mit beiden Formen der ganztägigen Schulform wird demgemäß ein Absinken der Gesamtzahl an Schülerinnen und Schüler mit sich bringen (25 gF/18vF).
4. Unterjähriger Zuzug: Ein völliges Auffüllen der Klassen in einer einzigen Zone ist auch nicht sinnvoll, da ansonsten für jene Kinder die unter dem Jahr in diesen Bezirk ziehen keine Klassenplätze mehr bereitstehen würden. Im Schuljahr 2016/17 hatten wir in Graz 41 Zuzüge für die ersten Klassen.

Zusammenfassend kann man daher aus Sicht der Abteilung für Bildung und Integration festhalten. Eine Erhöhung der durchschnittlichen Anzahl der Schülerinnen und Schüler von 21,7 auf 22,2 erscheint realistisch und machbar. Von einer höheren Annahme rät die Abteilung für Bildung und Integration für die vorliegende Planung aus obenstehenden Gründen dringend ab.

Prognose Erstklässler Stadt Graz und Land Steiermark

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

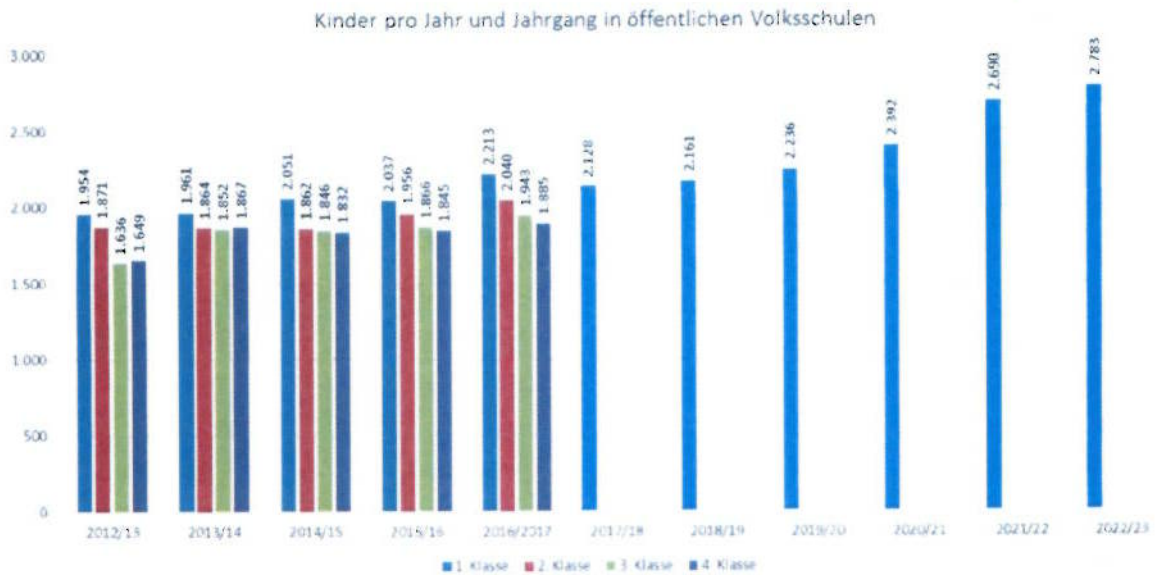


Erkenntnis:

Da die Prognose des Landes zwischen den Werten 2015 und 2030 linear interpoliert wurde, ergibt sich am Anfang ein Unterschied zur Prognose ABI, wo es bis zum Jahr 2018 zu einem leichten Rückgang kommt, dafür ergeben sich bei der Stadt im Jahr 2022 mehr Kinder als bei der Prognose des Landes.

Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses
 Der Schriftführer:

Kinder in Grazer Volksschulen pro Jahrgang:



2.4. Bedarf Klassen, GTS, Turnsäle, und Verkehr

• **Schulklassen:**

Zuwachs von 473 Erstklässlern bis 2022 ergibt einen Bedarf von 22 ersten Klassen bzw. 88 Volksschulklassen.

• **Turnsäle:**

Errichtung von Turnsälen an Schulen, welche die Anforderungen des Lehrplanes, einer ausreichenden Anzahl von Turnstunden nicht erfüllen können. Das trifft vor allem große Standorte mit einer VS und einer NMS. Die Kapazität an Turnstunden kann durch die Errichtung einer NMS entsprechenden Turnhalle durch Teilung abgedeckt werden.

• **Ganztagesbetreuung:**

Der Ausbau der GTS ist vorwiegend an Schulen notwendig, an denen die Klassenzahl nicht mit einem vielfachem von vier korreliert, da wegen des dringenden Bedarfes an Schulplätzen, GTS Räumlichkeiten zu Klassen umfunktioniert wurden.

- **Externe Verkehrsmaßnahmen:**

Annahme von 5 Projekten mit notwendigen externen Verkehrsmaßnahmen.

Die Budgetierung der Verkehrsmaßnahmen erfolgt nicht im Rahmen des GRIPS 2017 - 2022 – Programmes.

- **IT- Strategie:**

Die vorgesehene Umsetzung eines einheitlichen Mindeststandards an IT- Ausstattung in den städtischen Grazer Pflichtschulen ist nicht Teil dieses Masterplans und wird gesondert dargestellt und zum Beschluss vorgelegt.

2.5. Bedarf und Strategie Neue Mittelschulen (NMS)

Aus heutiger Sicht besteht für den Zeitraum 2017 – 2022 **kein Bedarf an zusätzlichen NMS-Plätzen.**

Für die Abdeckung eines eventuellen, zukünftigen Mehrbedarfes ist das Projekt **NMS Smart City** vorgesehen.

Hier gibt es für eine 12- klassige NMS (mit der Möglichkeit der Erweiterung auf 16 Klassen) ein Wettbewerbsergebnis (Fr. Arch. Alexa Zahn) mit einem ausgearbeiteten, reduzierten Vorentwurf. Dieses Projekt könnte **kurzfristig** (Zeitraum ca. 2,5 Jahre) **umgesetzt** werden.

Zusammenfassung „Wieviel“:

Bis 2022 besteht ein Bedarf an 88 zusätzlichen Volksschulklassen.

Weiters soll der Mindestfehlbedarf an Turnsälen und Ganztagesbetreuung behoben werden.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

3. Wo?

Frage:

Wie soll der Fehlbedarf an Klassen im Stadtgebiet von Graz abgedeckt werden?

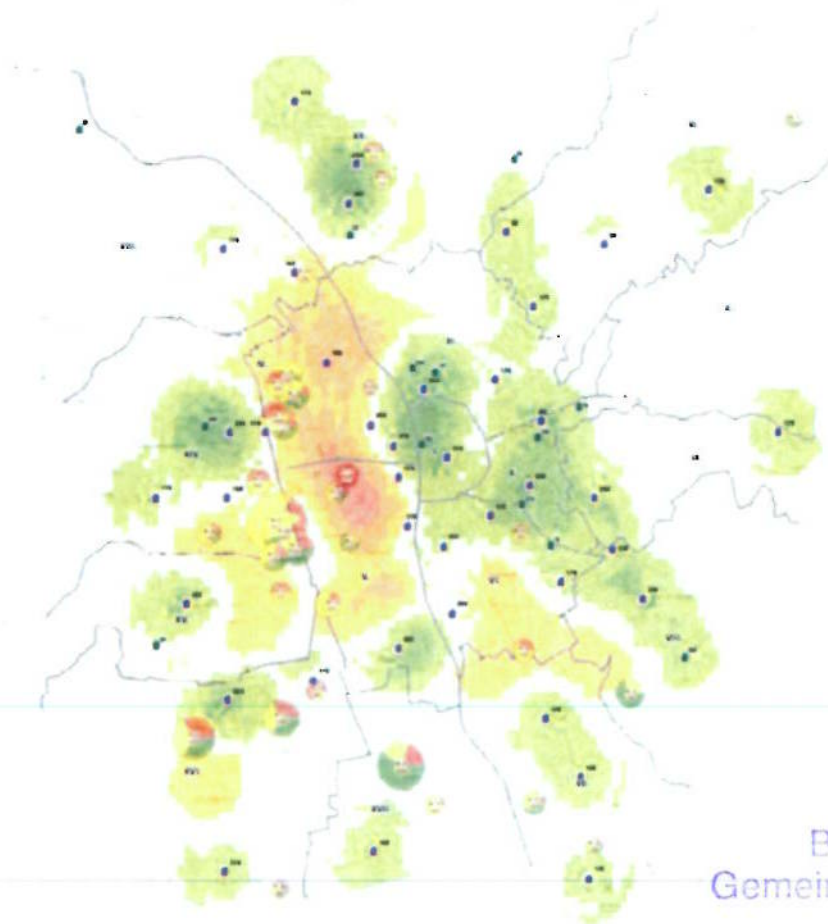
3.1. Fehlbedarf (Übersichtskarte Stadtplan mit Wohnbauten und Fehlbedarf)



Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Versorgungsprognose Volksschulen

Prognose Volksschulen (mit 3-5 Jährigen)
 Versorgungsqualität (Kapazität Volksschulen & hohe Bevölkerungsdichte Alter 3-5 Jahre)
 Stand: Bev.: 1.10.2016, Schulen: 10/2016



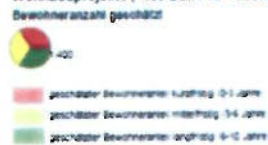
Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

Legende



Wohnbauprojekte (>200 Bew. Nr + Gesamtanz. geschätzt)



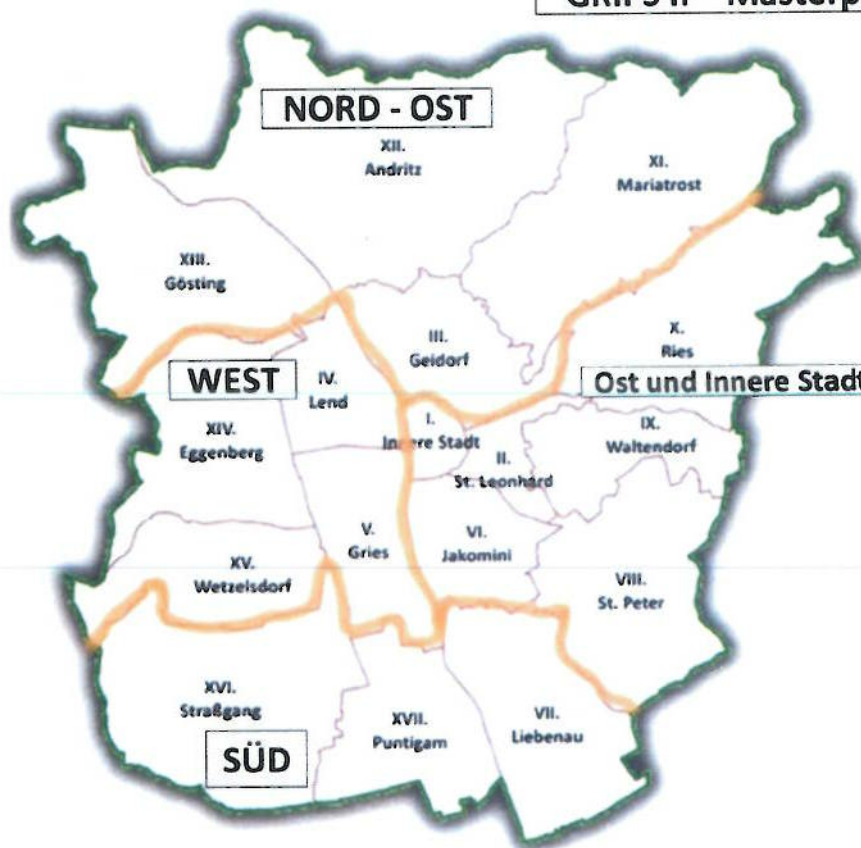
Die 2 Grafiken wurden vom Stadtvermessungsamt (DI Rieder) dankenswerterweise erstellt und zur Verfügung gestellt.

3.2. Bedarfsabdeckung in 4 Stadtregionen von Graz

Da die erste Konzeption des Masterplanes noch zu ungenau für eine sofortige Standortentscheidung ist, wird der Fehlbedarf für den ganzen Stadtraum von Graz zuerst in folgende 4 Stadtregionen unterteilt:

Nord – Ost	Gösting, Andritz, Geidorf, Maria Trost
West	Eggenberg, Lend, Gries, Wetzelsdorf
Süd	Straßgang, Puntigam, Liebenau
Ost und Innere Stadt	Innere Stadt, St. Peter, Leonhard, Waltendorf, Ries

GRIPS II – Masterplan - Stadtregionen



NORD – OST:

Gösting
Andritz
Geidorf
Mariatrost

WEST:

Eggenberg
Lend
Gries
Wetzelsdorf

SÜD:

Straßgang
Puntigam
Liebenau

OST, INNERE STADT:

Innere Stadt
Jakomini
St. Peter
St. Leonhard
Waltendorf
Ries

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Bürgermeister:

3.3. Bedarfsabdeckung der erforderlichen Volksschulklassen

3.3.1. Schulsprengel:

Graz ist ein Schulsprengel: Graz hat keine Sprengelaufteilung, wie sie in den restlichen steirischen Bezirken gegeben ist, d.h. Graz ist ein Schulsprengel. Die Abteilung für Bildung und Integration bemüht sich daher seit Jahren ein optimales Anmeldesystem für die Eltern zu ermöglichen. Beginnend mit der Kinderkrippe können die Eltern ihre Kinder in drei Einrichtungen vormerken, die ihren Wünschen entsprechen. Vielfach wird daher nicht die wohnortnächste Bildungseinrichtung ausgesucht, sondern jene die am Wege zum Arbeitsplatz der Eltern liegt oder jene deren pädagogischen Konzept den Eltern am ansprechendsten erscheint. Dies bedeutet natürlich auch, dass die Kinder nicht immer die wohnortnächste Schule besuchen. Aus diesem Grund erscheint eine starre Festlegung auf Bezirksgrenzen bzw. die Wohnortnähe oder zukünftige Bauprojekte der Abteilung für Bildung und Integration nicht sinnvoll. Die erwähnten Faktoren waren auch maßgeblich Grund für die Einteilung der Stadt in die gewählten vier Zonen. An Hand der Anmeldezahlen der letzten Jahre kann man nämlich sehr schön darstellen, dass eine Verschiebung innerhalb dieser Zonen der leichteste Weg ist um Schülerströme einigermaßen zu lenken und abzubilden.

3.3.2. Abdeckung des Bedarfes in den definierten Stadtregionen:


Der gesamte Fehlbedarf von 88 Klassen wurde zuerst auf die 4 definierten Stadtregionen aufgeteilt.

Für den gesamten, offenen Fehlbedarf von 88 Klassen wurden dann vom GRIPS II – Projektteam (ABI, Baudirektion, GBG und A 8/4) die bestehenden Standorte von Volksschulen auf ihre Erweiterbarkeit überprüft bzw. wo dies nicht möglich ist, auf die Notwendigkeit einer Grundstücksicherung hingewiesen.

Verteilung des Bedarfes von 88 Klassen auf die Stadtregionen:

Nord – Ost	20 Klassen
West	20 Klassen
Süd	29 Klassen
Ost und Innere Stadt	8 Klassen
Auffüllen Bestand	8 Klassen
Umstrukturierung Bestand	3 Klassen
<u>Planungsunschärfe Projektstand</u>	<u>0 Klassen</u>
Summe	88 Klassen

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:



Im Zuge der laufenden Evaluierung ist der Restbedarf zu überprüfen und anzupassen.

3.3.3. Abdeckung des Bedarfes durch Abschluss GRIPS I, Anmietung bei BIG, zusätzliche organisatorische Maßnahmen und neuen Projekten:

Der Anstieg von 473 Erstklassern bis 2022 ergibt einen **Bedarf von 22 ersten Klassen bzw. 88 Volksschulklassen.**

Abdeckung Bedarf:

- **GRIPS I:**

2x Triester (2018) – (keine zusätzlichen ersten Klassen)		GRIPS 1
4x Straßgang (2017)		GRIPS 1
4x Smart City (2019) – zwar 12 Klassen, aber davon 8 Ersatz Leopoldinum		GRIPS 1
<u>4x Murfeld Erweiterung 2. Bauabschnitt + (2018)</u>		<u>GRIPS 1</u>
14 Klassen		
Zwischensumme GRIPS 1		14 Klassen
Noch offener Bedarf (zu 88 Klassen)	BEDARF GRIPS 2017 - 2022	74 Klassen

- **GRIPS II 74 Volksschulklassen:**

Anmietung:

16x Anmietung VS Reininghaus BIG (ev. 2021)		GRIPS 2017-2022
16 Klassen		

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer

Noch offener Bedarf (zu 74 Klassen)	ohne Anmietung	58 Klassen
--	-----------------------	-------------------

Auffüllen Bestand und Umstrukturierung:

8x durch Erhöhung der Durchschnittsschüleranzahl pro Klasse		GRIPS 22017-2022
<u>3x durch Umstrukturierungsmaßnahmen VS und NMS</u>		<u>GRIPS 22017-2022</u>
11 Klassen		

Noch offener Bedarf (zu 58 Klassen)	ohne Auffüllen Bestand und Umstrukturierung	47 Klassen
--	--	-------------------


GRIPS II - Masterplan

Zur Abdeckung des noch offenen Bedarfes von 47 zusätzlichen Volksschulklassen werden Klassenerweiterungen in Form von Erweiterungen bei Bestandsschulen oder Neubauten, sowie weitere Umstrukturierungsmaßnahmen oder Bestandsauffüllungen herangezogen.

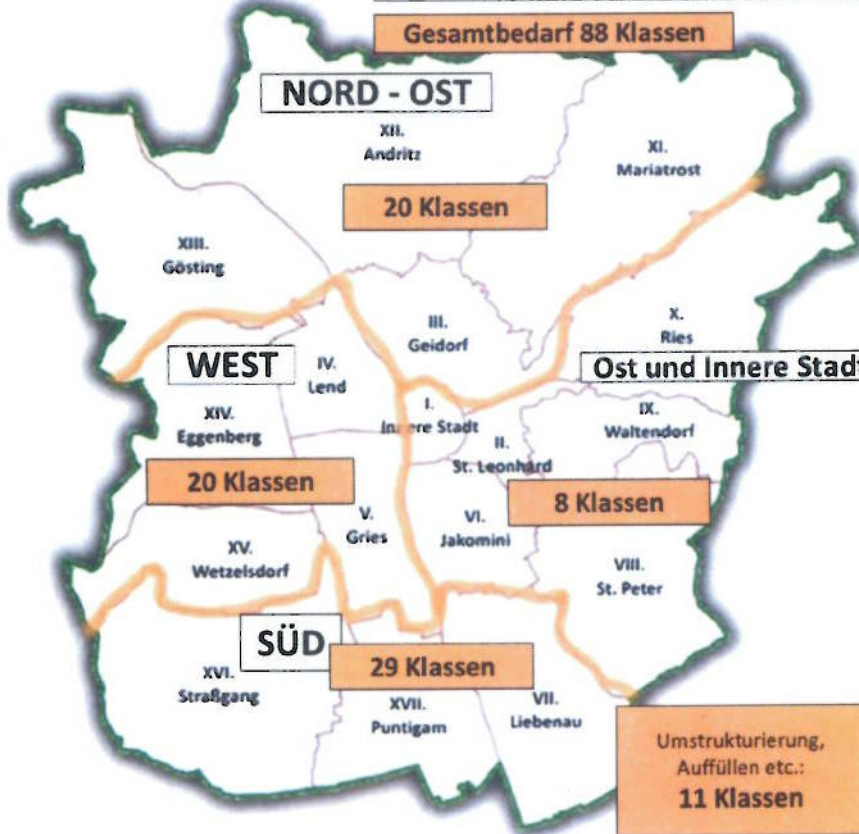
3.4. Bedarfsabdeckung in 4 Stadtregionen von Graz

Für die Regionen ergibt sich folgender Bedarf und folgende Bedarfsabdeckung (Stand 22.08.2017):

Zone	Bedarf	Bedarfsabdeckung					
		Standort	Klassen	gesichert	Standort offen	Klassen	offen
Nord- Ost	20			0	offen	20	20
West	20	Smart City (GRIPS 1)	4	20			0
		BIG Reinighaus	16				
Süd	29	Straßgang (GRIPS 1)	4	10	offen	19	19
		Murfeld (GRIPS 1)	4				
		Triester (GRIPS 1)	2				
Innere Stadt und Ost	8			0	offen	8	8
Auffüllen Bestand	8			0	offen	8	8
Umstrukturierung Bestand	3			0	offen	3	3
Summe	88			30			58
Bedarf	88			gesichert			offen
Differenz	0						

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

GRIPS II – Masterplan - Stadtregionen



NORD – OST:

- Gösting
- Andritz
- Geidorf
- Mariatrost

WEST:

- Eggenberg
- Lend
- Gries
- Wetzelsdorf

SÜD:

- Straßgang
- Puntigam
- Liebenau

OST, INNERE STADT:

- Innere Stadt
- Jakomini
- St. Peter
- St. Leonhard
- Waltendorf
- Ries

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

In der Bedarfsabdeckung wird folgende Priorisierung festgelegt:

GRIPS I Abschluss:

- Straßgang
- Triester
- Murfeld 2.BA +
- Smart City

Diese Bauvorhaben sind schon in Umsetzung.

Der letzte Gemeinderatsbeschluss dazu erfolgte am 1. Juni 2017.

GRIPS II – Prioritätenreihung:

- Süd
- Nord. Ost
- Süd
- Innere Stadt / Ost
- Auffüllen Bestand
- Umstrukturierung Bestand

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Der restliche Fehlbedarf an Klassen, sowie die Bereiche Turnsäle, GTS, Auffüllen Bestand und Umstrukturierung VS und NMS werden im Laufe der weiteren Programmumsetzung konkretisiert, laufend evaluiert und zeitnah angepasst.

Zusammenfassung „Wo“:

Der Bedarf soll entsprechend dem ermittelten regionalen Fehlbedarf, angepasst an die zukünftige Entwicklung des Wohnbaues, über Graz verteilt werden.

4. Wann?

Frage:

Wann ist die Abdeckung des Fehlbedarfes zeitlich notwendig?

4.1. Verteilung Bedarfsabdeckung der erforderlichen zusätzlichen 88 Volksschulklassen von 2017 bis 2022:

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Die Verteilung der zukünftigen Schulprojekte erfolgt so, dass der jeweilige Jahresfehlbedarf abgedeckt ist.

Projekt:	Programm	Fertigstellung
VS Straßgang	GRIPS I	2017
VS Triester	GRIPS I	2018
VS Murfeld 2. BA +	GRIPS I	2018 ev. 2019
VS Smart City	GRIPS I	2019
Region Süd 8 Klassen	GRIPS II	2020
Innere Stadt / Ost 8 Klassen	GRIPS II	2020
Auffüllen Bestand Phase 1 (4 Klassen)	GRIPS II	2020
Auffüllen Bestand Phase 2 (2 Klassen)	GRIPS II	2021
Auffüllen Bestand Phase 3 (2 Klassen)	GRIPS II	2022
Umstrukturierung Bestand 3 Klassen	GRIPS II	2020
Region Süd 11 Klassen	GRIPS II	2021
Region Nord- Ost 20 Klassen	GRIPS II	2021
VS Reininghaus (Anmietung BIG) 16 Klassen	GRIPS II	2021

4.2. Erläuterungen zum Bedarf:

Die zusätzlich erforderlichen Volksschulklassen werden bzgl. des tatsächlichen Bedarfes, des notwendigen Standortes und der zeitlichen Notwendigkeit laufend aktualisiert und evaluiert.

Auf Empfehlung des Stadtrechnungshofes aus der Umsetzung des GRIPS 1- Paketes soll dem Gemeinderat jährlich gegen Jahresende ein Bericht über den aktuellen Umsetzungsstand von GRIPS II vorgelegt werden, in dem auch die aktuellsten Zahlen aus der rollierenden Bedarfsprüfung berücksichtigt werden.

4.3. Notwendige Beschlüsse im Gemeinderat:

10/2017	Grundsatzbeschluss zu GRIPS II	
10/2017	Projektgenehmigung Grundlagen, Wettbewerbe, Planung	1,100 Mio. €

Die weiteren notwendigen Beschlüsse (inkl. Prüfungen durch den Stadtrechnungshof) werden im Laufe der Projektabwicklung konkretisiert.

Zusammenfassung „Wann“:

Der Bedarf soll zeitlich entsprechend des ermittelten Anstieges der Schülerzahlen abgedeckt werden.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

5. Was?

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

Frage:

Welche inhaltlichen Schwerpunkte sind Grundlagen für die Behebung des Fehlbedarfes?

5.1. Anforderungen an den modernen Schulbau

Unsere Gesellschaft unterliegt heute einem großen Wandel, mehr denn je prägen diese Veränderungen auch die Schul- und Bildungswelt und in diesem Zusammenhang die räumliche Umsetzung. Schulgebäude, deren Lebensdauer auf mehrere Jahrzehnte ausgelegt ist, müssen daher langfristig den wechselnden Anforderungen gewachsen sein und unter diesen Gesichtspunkten geplant und errichtet werden.

Bildungseinrichtungen und ihre Atmosphäre wirken auf die Menschen, die an diesen Ort lernen und leben. Das gilt besonders für Kinder und Jugendliche, die in den Schulen in einer prägenden Phase ihrer Entwicklung zusammentreffen. Bildungseinrichtungen des 21. Jahrhunderts sind Orte einer neuen Lernkultur. Sie sind keine Belehrungs- und Aufbewahrungsorte, sondern müssen vielfältige Unterrichtsarrangements erlauben, in denen neben der Instruktion auch die Selbstaneignung von Welt, das soziale Miteinander, Hilfsbereitschaft und die Entwicklung im Gemeinsinn erlebt und erlernt werden - und - die Qualität des Bildungsangebotes ist unmittelbar relevant für den Wirtschaftsstandort einer Stadt.

Neue pädagogische Konzepte müssen umgesetzt werden, welche neue Anforderungen an die bisherigen Schulbauten stellen. Durch klassen- und fächerübergreifendes bzw. – verbindendes Lernen werden fachliche Perspektiven zu komplexen Aufgaben verknüpft, die sich aus der Lebensumwelt ergeben. Das vernetzte Lehren und Lernen erfordert Räumlichkeiten, die sowohl den Pädagogen als auch den Kindern ein adaptierfähiges Umfeld bieten, das die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ermöglicht.

Die schnellen Veränderungen, welche unsere Zeit prägen, bedeuten, dass eine hohe Flexibilität von der Schule als Institution sowie als Gebäude verlangt wird. Digitalisierung, Immigration, Inklusion, Arbeitsmarktfuktuation, Konjunkturschwankungen und Geburtenraten prägen das dynamische Umfeld «Stadt» und wirken direkt auf Klassengrößen und deren Zusammensetzung. Die Veränderungen in der Gesellschaft haben zu einem erhöhten Bedürfnis nach Betreuung außerhalb der Schulzeiten geführt.

Ein Schulgebäude, welches für eine Stadt eine substantielle Investition darstellt, muss aus den erwähnten Gründen auf Veränderungen während seines «Lebenszyklus» reagieren können. Die Alternative, Bauten nur auf eine kurze Zeit auszurichten, macht aus ökologischer, bautechnischer und wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn. Aus städtebaulichen und baurechtlichen Gründen sind solche «Provisoriumslösungen» ebenfalls abzulehnen.

Die Qualität von Bildungsbauten spiegelt die Wertschätzung wieder, die eine Gesellschaft dem Thema Bildung sowie den dort Lernenden und Lehrenden entgegenbringt.

Bildungsbauten sind von besonderer Bedeutung für die Stadtteilstrukturen. Sie sind Teil eines Netzwerks von Gemeinwesen- bzw. Kultureinrichtungen, die im Idealfall ganzjährig und ganztagig nutzbare kulturelle Infrastruktur für unterschiedliche NutzerInnen anbietet.

5.2. Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung

Ziel ist die Errichtung und Anpassung von Bildungsstätten, die

- den gesetzlichen Vorgaben durch Land und Bund
- den Anforderungen aus den aktuellen Bildungsstandards und
- standortspezifischen pädagogischen Schwerpunkten
- den sozialen und kulturellen Anforderungen entsprechen

Wir erreichen die Zielvorgabe durch

- durch Adaptierung und Erweiterung bestehender Schulstandorte
- Errichtung neuer Schulstandorte
- Anmietung

Notwendige Maßnahmen sind die Schaffung von

- nutzungsflexiblen Stammklassen und Sonderunterrichtsbereichen für neue pädagogische Konzepte
- Ganztagesbetreuungsbereichen (Freizeiträume, Speiseräume + Infrastruktur)
- Sport- und Bewegungsflächen (Turnsäle, Freisportflächen)
- LehrerInnenarbeitsräumen
- technischer Infrastruktur (IT!)
- barrierefreien Schulräumen
- sicheren Schulwegen im öffentlichen Raum

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Zusammenfassung „Was“:

Ziel sind moderne Bildungsstätten, die einen modernen Unterricht ermöglichen, den sozialen und kulturellen Anforderungen entsprechen und flexible Nutzungen über den gesamten Lebenszyklus zulassen.

6. Wie?

Frage:

Wie sollen die Ziele operativ umgesetzt werden?

6.1. Möglichkeiten zur Behebung des Fehlbedarfes

Möglichkeiten sind:

- Bauliche Maßnahmen (Neubau, Zubau, Umnutzung, Anmietung)
- Erhöhung der durchschnittlichen Schüleranzahl pro Klasse
- Umstrukturierungsmaßnahmen im Bestand

6.2. Bauliche Maßnahmen

Möglichkeiten sind:

- Neubauten
- Zubauten oder Erweiterungen
- Umnutzung
- Anmietungen (Neubauten)

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Angedacht und auch weiter bedacht werden auch noch weitere Möglichkeiten wie zum Beispiel:
Möglichkeiten in Umlandgemeinden
Nutzung Landeseinrichtungen (z.B. Hirtenkloster, ABZ Andritz, Haidegg, landw. Schulen)
Nutzung anderer Einrichtungen

6.3. Einheitliche Standards für Planung, Bau und Betrieb

Durch die Anwendung von einheitlichen Standards für Planung, Bau und Betrieb sollen wiederkehrende Aufgaben grundsätzlich gelöst werden.

6.4. Baukultur

Die Stadt Graz bekennt sich zu einer aktiv gelebten Baukultur.

6.5. Nutzungsqualität

Eine möglichst hohe Nutzungsqualität wird durch aktive Einbindung von allen Beteiligten (Abteilung für Bildung und Integration, Landesschulrat, PflichtschulinspektorInnen, DirektorInnen, LehrerInnen, SchülerInnen) ermöglicht.

6.6. Nachnutzung

Sämtliche Schulerweiterungen sollen so errichtet werden, dass bei Rückgang des Bedarfes eine adäquate Nachnutzung, wie zum Beispiel als PflEGEWOHNHEIM möglich ist
Detailuntersuchungen und Machbarkeitsuntersuchungen dazu sollen im Rahmen der Programmplanung durchgeführt werden.

Zusammenfassung „Wie“:

Durch **bauen, umnutzen und mieten**, mit **Baukultur** und **Bauqualität**.

Mit **modernen Bildungsräumen** und mit **Einbindung der NutzerInnen**

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: *W*

7. Wieviel kostet es?

7.1. GRIPS 1 Abschluss – (mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juni 2017)

VS Murfeld Erweiterung 2. Bauabschnitt +	3,00 Mio. € inkl. USt.
VS Smart City Projektgenehmigung Rest	15,00 Mio. € inkl. USt.
Summe Abschluss GRIPS 1	18,00 Mio. € inkl. USt.

Summe GRIPS 1 – Paket 61,04 Mio. € inkl. USt.

7.2. Phasenmodell

Das genaue projektbezogene Investitionsbudget für das GRIPS II – Programm wird im Laufe der weiteren Umsetzung definiert.

Als Ergebnis der Kostenplanung wird es Kosten für die Bereiche Investitionen, laufende Kosten und Personalkosten sowohl für das GRIPS II – Programm, als auch für Einzelprojekte geben.

Zur Erhöhung der Kostensicherheit wird eine 3-phasige Projektumsetzung empfohlen.

- Phase 1:** Programmplanung, Grundlagen, Wettbewerbe und erste Planungen
Projektgenehmigung dafür ist für Oktober 2017 vorgesehen
- Phase 2:** Projektplanung bis Einreichplanung (Bescheid) mit vertiefter Kostenberechnung
Projektgenehmigungen dafür sind projektbezogen vorgesehen
- Phase 3:** Ausführungsplanung und bauliche Umsetzung
Projektumsetzungsbeschlüsse sind projektbezogen vorgesehen

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

7.3. Investitionsbedarf, laufende Kosten, Personalkosten

Die Kosten wurden in mehrere Maßnahmenpakete (1 bis 14 in untenstehender Tabelle) unterteilt. Die Ermittlung der Investitionskosten erfolgte anhand von Kennwerten aus der Vergangenheit. Weiters wurde bei den Szenarien eine Bandbreite von minus 5% und plus 15% ausgewiesen. Die Werte sind inkl. Umsatzsteuer angegeben.

Es wurden 2 Szenarien ermittelt.

Szenario „Normal“

Darstellung der Maßnahmen zur Abdeckung des Bedarfes in mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartendem Umfang.

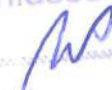
Szenario „Weniger“

In einzelnen Maßnahmepaketen könnten sich Minderkosten und Einsparungen ergeben, die aber noch nicht gesichert sind.

2 Maßnahmepakete (GTS- Ausbau und Turnsaalerweiterungen) sind notwendig, könnten aber zeitlich verschoben werden.

15	GRIPS II Summe Investitionen 2017 - 2022 Brutto, inkl. Ust.	74,60 Mio. €	99,20 Mio. €
16	Bandbreite - 5%	70,87 Mio. €	94,24 Mio. €
17	Bandbreite + 15%	85,79 Mio. €	114,08 Mio. €
		Szenario WENIGER	Szenario NORMAL

Die jährlichen Folge- Kosten für die dargestellten Investitionen, die Anmietkosten und der zusätzliche Personalbedarf (zum Beispiel Schulwart bei neuer Schule) werden im Laufe der Projektumsetzung ermittelt und bei den jeweiligen Projektbeschlüssen dargestellt.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

7.4. Finanzierung

- **Mögliche Finanzierungen:**

Herkömmliches Modell:

Stadt Graz Eigenfinanzierung mit Stadt Graz als wirtschaftlicher Bauherr.

GBG als Generalunternehmer für Errichtung und DL für laufenden Betrieb (HV, Reinigung...).

PPP; ÖPPP, Verfügbarkeitsmodell:

Finanzierung, Planung, Errichtung und Betrieb über 25 Jahre werden extern erbracht.

Mietmodell

- **Fördermittel:**

Möglichkeit zur Förderung sind derzeit:

- Landesschulbaufond (Bedarfszuweisungen)
- „Bildungsinvestitionsgesetz“
- „Kommunalinvestitionsgesetz 2017“ zur Modernisierung der Infrastruktur in Städten und Gemeinden.

Im Zuge des Kommunalinvestitionsgesetzes 2017 konnte bereits für das GRIPS 1- Paket eine Direktförderung des Bundes in der Höhe von ca. 6,3 Mio. EURO erwirkt werden.

Die nicht zurückzahlbare Förderung wurde auch bereits vom Bund an die Stadt Graz überwiesen.

- Unterstützung Land Steiermark für Digitalisierung des Unterrichts
- W-LAN- Initiative der EU

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:



8. Zusammenfassung

Warum:

Graz wächst

Wieviel:

Bis 2022 88 zusätzliche Volksschulklassen, Turnsäle, GTS- Bereiche

Wo:

Standort- Schwerpunkte bei den momentanen und zukünftigen Wohnbauten

Wann:

Abhängig vom anfallenden Bedarf über die Jahre aufgeteilt

Was:

Klassen, Turnsäle, Ganztagsbereiche

In modernen Bildungsstätten für modernen Unterricht

Wie:

Durch bauen, umnutzen und mieten, mit Baukultur und Bauqualität

Mit modernen Bildungsbauten und mit Einbindung der NutzerInnen

Wieviel kostet es:

Das Gesamtinvestitionspaket für GRIPS II beträgt inkl. USt. zwischen 74,60 Mio. € und 99,20 Mio. (jeweils ohne Bandbreite).

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

